

**Entgeltordnung für das Mittagessen
in der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ in Zarpfen
des Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg**

§ 1

Höhe des Entgelts

1Zur Deckung der Kosten des hauswirtschaftlichen Personals, die entstehen aufgrund des Verzehrs der mitgebrachten und gelieferten Verpflegung, ist eine Verpflegungskostenpauschale zu entrichten. 2Die Verpflegungskostenpauschale beträgt in der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ Zarpfen z.Zt.

€ 24,90 mtl.

3Die gelieferten Mittagessen werden direkt mit dem Caterer über die kitafino-App abgerechnet. 4Die Bestellung der Mittagessen erfolgt ebenfalls über die kitafino-App. 5Die Kosten der gelieferten Mittagessen sind in der Verpflegungskostenpauschale nicht enthalten.

§ 2

Entstehung Fälligkeit der Beiträge

1Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe unter Angabe des Namens und des Monats zu entrichten (Selbstzahler). 2Der Bankeinzug wird jeweils zum 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (SEPA-Lastschriftmandat).

§ 3

Abmeldungen von der Verpflegung

Bei einer geplanten vorübergehenden Abwesenheit außerhalb der Schließzeiten kann das Kind für einen Kalendermonat abgemeldet werden. Die Abmeldung muss bis spätestens zum 15. des Vormonats erfolgen.

§ 4

Schuldner; Ausschluss vom Mittagessen

1Die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. 2Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. 3Kommen die Eltern oder Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so kann das Kind im darauffolgenden Monat von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden.

Vorstehende Entgeltordnung wurde

1. von der Leitung des Werkes für Kindertageseinrichtungen beschlossen am 18.12.2022
2. am 01.01.2023 wirksam
3. ausgehängt in der ev. Kindertagesstätte nach vorheriger Bekanntmachung.

Die Leitung des Werkes für Kindertageseinrichtungen
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg


(Leitung Werk für Kindertageseinrichtungen)